

Beschlussvorschlag:

1. § 5 Absatz 5 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

(5) Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr kann für Familien mit Kindern, die einen Versorgungsanspruch nach KiFöG LSA haben, gewährt werden. Hierbei kann der Regelbeitrag für das zweite Kind um ein Drittel und für jedes weitere Kind zwei Drittel reduziert werden.

Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt (Halle) werden 280 € pro Monat festgesetzt.

2. § 5 Absatz 6 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gelten die Geschwisterermäßigung und die Gebührenhöchstgrenze nicht.

3. Die Anlage der Satzung „Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)“ wird geändert und erhält die beigefügte Fassung (Anlage 1).
4. Beschlusspunkt 2 der Vorlage wird gestrichen